

Auszug aus dem Protokoll des Stadtrates von Zürich

06.09.2006

1024.

Schriftliche Anfrage von Peider Filli betreffend Beflaggungsreglement, Behandlung der Zünfte und der Gesellschaft zu Fraumünster

Am 17. Mai 2006 reichte Gemeinderat Peider Filli (AL) folgende Schriftliche Anfrage GR Nr. 2006/193 ein:

Mit Freude und Interesse habe ich die Broschüre „Beflaggungsreglement des Hochbaudepartements der Stadt Zürich“ gelesen. Wie Frau Stadträtin Martelli im Vorwort schreibt, zeigt Zürich Flagge: „Das Hissen von Flaggen hat Zeichencharakter, es vermittelt eine Botschaft. Mit dem Beflaggungsreglement werden allgemein gültige Regeln zum richtigen Hissen dieser Zeichen festgelegt.“

Auf Seite 10 Beflaggung mit Zunftflaggen sind folgende Zünfte aufgeführt:

Gesellschaft zur Constaffel 1336	Zunft Riesbach 1887
Zunft zur Saffran	Zunft zu den Drei Königen 1897
Zunft zur Meisen 1336	Zunft Fluntern 1895
Zunft zur Schmiden 1336	Zunft Hottingen 1897
Zunft zum Weggen 1336	Zunft zu Wiedikon 1897
Vereinigte Zünfte zur Gerwe und zur Schuhmachern 1336	Zunft Wollishofen 1897
Zunft zum Widder 1336	Zunft Hard 1922
Zunft zur Zimmerleuten 1336	Zunft zu Oberstrass 1925
Zunft zur Schneidern 1336	Zunft St. Nikolaus 1933
Zunft zur Schiffleuten 1336	Zunft Höngg 1934
Zunft zum Kämbel 1336	Zunft zur Letzi 1934
Zunft zur Waag 1336	Zunft Schwamendingen 1975
Stadtzunft 1867	Zunft Witikon 1980

Die Gesellschaft zu Fraumünster wurde 1988 anlässlich des traditionellen Sechseläutens gegründet. Sie nimmt auch am Umzug der Zünfte mit einem zeitlichen Vorsprung teil.

Ich bitte den Stadtrat in diesem Zusammenhang um Auskunft zu folgenden Fragen:

1. Ist die Gesellschaft zu Fraumünster in der Auffassung des Stadtrates, nicht Teil des Sechseläutens?
2. Ist der Stadtrat nicht auch überzeugt, dass eine Frauenzunft, genauer die Gesellschaft zu Fraumünster, das ganze Zunftwesen nachhaltig und positiv bereichert?
3. Existiert eine Vereinbarung zwischen Stadt Zürich und dem Zentralkomitee der Zünfte Zürichs (ZZZ) nur die vom ZZZ akkreditierten Zünfte zu beflaggen?
4. Hat es vor der Inkraftsetzung des „Beflaggungsreglements der Stadt Zürich“, Gespräche, Kontakte mit der Gesellschaft zu Fraumünster und, oder dem ZZZ zur Beflaggung gegeben?
5. Ist der Ausschluss der Gesellschaft zu Fraumünster bei der Beflaggung, zu vereinbaren mit den Bestrebungen des Stadtrates zur Förderung der Gleichstellung von Frau und Mann?
6. Ist die bisherige Beflaggung mit Zunftflaggen nicht erweitert worden, weil es auch nur 26 Kantonsflaggen hat?
7. Seit welchem Jahr wird die Flagge der Zunft Witikon bei der Beflaggung mit Zunftflaggen gehisst?

8. Wie viele Frau-Mann-Stunden hat die Erarbeitung und die Produktion der Broschüre „Beflaggingsreglement des Hochbaudepartements der Stadt Zürich“ in Anspruch genommen?

Der Stadtrat beantwortet die Anfrage wie folgt:

Die Beflagging der Stadt Zürich stösst in der breiten Bevölkerung auf grosses Interesse. Viele Mitbürgerinnen und Mitbürger erkundigen sich regelmässig bei der Stadt, welche Flaggen für welche Anlässe an welchen Orten gehisst werden. Darum hat sich der Stadtrat entschlossen, das überarbeitete Reglement für die Beflagging farbiger und verständlicher zu gestalten. Die gebundene Ausgabe kann gegen einen Kostenanteil von Fr. 15.-- bei der Stadt bezogen werden. Die Informationen stehen auch kostenlos im Web als PDF zum Download zur Verfügung.

Zu Frage 1: Da die Gesellschaft zu Fraumünster seit einigen Jahren am Sechseläuten teilnimmt, ist sie offensichtlich Teil des Sechseläutens.

Zu Frage 2: Der Stadtrat ist der Meinung, dass die Gesellschaft zu Fraumünster eine Bereicherung für das traditionelle Sechseläuten ist. Er schätzt das Engagement dieser jungen Gesellschaft, die inzwischen ein Bestandteil des Sechseläutens geworden ist. Die Gesellschaft zu Fraumünster ist jedoch nicht Mitglied im Zentralkomitee der Zünfte Zürichs (ZZZ).

Zu Frage 3: Es existiert keine Vereinbarung. Über die Aufnahme von wiederkehrenden Beflaggingsanlässen entscheidet der Stadtrat. Er hält sich dabei an die internationalen und nationalen Vorgaben und Richtlinien der Heraldik. Bei der korrekten Beflagging für das Sechseläuten hat sich die Stadt auf die Angaben des Präsidenten des ZZZ gestützt, das für die Durchführung des Sechseläutens verantwortlich ist. Der Stadtrat will nicht in die Zuständigkeit der Organisatoren eingreifen und es macht nach Meinung des Stadtrates Sinn, die Flaggen der akkreditierten Zünfte aufzuziehen.

Zu Frage 4: Vor der Inkraftsetzung des Beflaggingsreglements haben keine Gespräche mit der Gesellschaft zu Fraumünster stattgefunden. Wie in der Antwort zur Frage 3 angeführt, wurde für die Sicherung der korrekten Beflagging der Präsident des ZZZ kontaktiert, der seinerseits mit der Gesellschaft zu Fraumünster in Kontakt steht.

Zu Frage 5: Der Stadtrat hat die Frage der Beflagging bisher nicht mit der Gleichstellung von Frau und Mann in Verbindung gebracht.

Zu Frage 6: Für die städtische Beflagging gibt es keinen Zusammenhang zwischen der Zunftbeflagging und der offiziellen Kantonsbeflagging, weder von der Anzahl her noch heraldischer Art.

Zu Frage 7: Die Zunft Witikon ist seit 1980 Mitglied der Zünfte Zürichs. Seit dem darauf folgenden Sechseläuten wird ihre Flagge als letzte in der heraldischen Reihenfolge gehisst.

Zu Frage 8: Das Beflaggingsreglement der Stadt Zürich wurde nicht neu erstellt, sondern lediglich überarbeitet, ergänzt und verständlicher gemacht. Intern wurden rund 90 Arbeitsstunden aufgewendet, dazu kamen Fr. 8000.-- externe Kosten für textliche und grafische Arbeiten (ohne Druckkosten). Ein grosser Teil der Arbeit wurde ohne Kostenfolge für die Stadt vom Präsidenten der Schweizerischen Gesellschaft für Fahnen- und Flaggenkunde geleistet. Ebenfalls kostenlos haben der Präsident der Konferenz der Quartiervereine und der Präsident des Zentralkomitees der Zünfte sowie zwei Stadtzürcher Hobby-Heraldiker mitgearbeitet.

Vor dem Stadtrat
der Stadtschreiber
Dr. André Kuy